

BFH: Begriff des Wirtschaftsguts

Der Begriff des Wirtschaftsguts setzt keine längerfristige, d.h. eine sich über mehrere Jahre erstreckende Nutzbarkeit voraus (Klarstellung der Rechtsprechung).

Sachverhalt

Die Klägerin hatte mit einer Leasing-GmbH einen Finanzierungsleasingvertrag über einen PKW geschlossen, den sie zu betrieblichen Zwecken nutzte. Die Leasingraten behandelte sie als Betriebsausgaben. Der Leasingvertrag sah bei Vertragsablauf die Möglichkeit vor, den PKW zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis entweder selbst anzukaufen oder einen Dritten als Käufer zu benennen. Nach Ablauf des Leasingvertrags erwarb der Ehemann der Klägerin den PKW.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die vom Leasinggeber der Klägerin eingeräumte Kaufoption ein Wirtschaftsgut darstelle, das sie ihrem Betriebsvermögen entnommen habe, indem sie die Ausübung der Kaufoption ihrem Ehemann überlassen habe. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Entscheidung

Das FG sei zutreffend davon ausgegangen, dass die der Klägerin eingeräumte Kaufoption als entnahmefähiges Wirtschaftsgut zu beurteilen sei.

Der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsguts sei weit zu fassen und auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen. Er umfasse zum einen alle Gegenstände i.S. des § 90 BGB (Sachen und Rechte), darüber hinaus aber auch sonstige Vorteile, deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten lasse und die nach der Verkehrsauffassung einer besonderen Bewertung zugänglich seien. Dies sei im Streitfall gegeben, die Klägerin habe sich die Erlangung der Vorteile etwas kosten lassen, indem sie in der begründeten Erwartung des Andienungsrechts hohe Leasingraten gezahlt habe.

Der Annahme eines Wirtschaftsguts stehe nicht entgegen, dass die Ausübungsfrist der eingeräumten Optionsrechte auf die Restdauer der Leasingverträge – also einen Zeitraum von jeweils etwa einem Monat – begrenzt gewesen sein könnte und die Optionen tatsächlich bereits wenige Tage nach ihrer Einräumung ausgeübt worden seien.

Zwar habe die ältere Rechtsprechung die Definition des Wirtschaftsgutsbegriffs mit dem Zusatz versehen, die Aufwendungen müssten dem Kaufmann "einen sich über mehrere Wirtschaftsjahre erstreckenden" Nutzen bringen. Der BFH habe die Annahme eines Wirtschaftsguts jedoch noch nie daran scheitern lassen, dass es nicht über mehrere Wirtschaftsjahre hinweg nutzbar war. In neueren Entscheidungen wird das Erfordernis der Mehrjährigkeit bzw. Längerfristigkeit des Vorteils entweder gar nicht mehr erwähnt oder mit der Einschränkung versehen, "in der Regel" müsse der Vorteil eine Nutzung für mehrere Wirtschaftsjahre erbringen. In der Literatur werde einhellig die Auffassung vertreten, die Mehrjährigkeit sei nicht Voraussetzung für die Annahme eines Wirtschaftsguts.

Auch nach Auffassung des BFH stehe der Umstand, dass eine bestimmte vermögenswerte und gesondert bewertungsfähige Position in ihrer Nutzbarkeit auf einen als nicht langfristig bzw. mehrjährig anzusehenden Zeitraum begrenzt sei, der Annahme eines Wirtschaftsguts nicht entgegen. Dies folge bereits aus der Formulierung des § 7 Abs. 1 S. 1 EStG, wonach „bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt“, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen sind. Sie zeige, dass es auch Wirtschaftsgüter geben müsse, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr beschränkt sei.

Betroffene Normen

§ 4 Abs. 1 EStG, § 5 Abs. 2 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 7 Abs. 1 S. 1 EStG
Streitjahre 2001 und 2002

Vorinstanz

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.